

IX.

Bürger - Convents - Verhandlungen.

Am Freitag, den 23. Mai 1834.



Antrag des Senats.

Der Senat hat den heutigen Convent zur Fortsetzung der Verhandlung über folgende Gegenstände veranlaßt:

I. Budget für 1834,

zu Theil I.:

Außerordentliche Einnahmen.

Cap. 2: Rückstände, No. 2, und

Cap. 3: Vorschüsse, No. 3,

kann der Senat es Sich gefallen lassen, daß über diesen Gegenstand noch ein Bericht der Deputation erstattet werde, welches Er nächstens veranlassen wird.

Zu Theil II.:

Ordentliche Einnahmen.

Cap. 1, No. 3 und 21: Miete für Häuser und Pacht für Ländereien.

Auf den Wunsch der Ehreliebenden Bürgerschaft hat Er verfügt, daß die Hebungregister heute Derselben zur Einsicht vorgelegt werden.

Cap. 2, No. 8:

findet der Senat zu einer neuen Revision der Krahn- und Wupper-Kolse, die erst im Jahre 1819 bewirkt ist, keine Veranlassung. Sollten indessen Beschwerden oder Wünsche Einzelner an Ihn gelangen, so wird Er nicht entstehen, dieselben näherer Prüfung zu unterziehen.

Cap. 2: Directe Abgaben, No. 6,
wird es Ihm gleichfalls angenehm seyn, wenn die verwaltende Deputation durch eine weitere Ueberlegung eine Einrichtung, den angeführten Uebelstand in einer Weise zu beseitigen, wodurch dem Zwecke einer frühzeitigen Reinigung der Gassen nicht geschadet wird, auszumitteln im Stande seyn wird.

Cap. 3, No. 11: Spielfarten.
Dem Wunsche der Ehrliebenden Bürgerschaft gemäß, hat der Senat durch eine erneuerte Verordnung daran erinnert, daß in der Stadt und dem gesammten Gebiete nur mit gestempelten Karten gespielt werden dürfe.

Zu Cap. 6, No. 6: Andere Sporteln.
erwiedert der Senat, daß für die von der Polizei-Direction an Fremde ertheilten Erlaubniß-Charter zum Aufenthalte eine sehr mäßige, nach Stand, Vermögen und sonstigen Verhältnissen abgemessene Gebühr, welche als minimum sechs Grote, als maximum zwei Thaler pr. Monat beträgt, erhoben wird. Nach den auf dem Polizei-Bureau geführten Registern hat diese Gebühr im letzten Jahre 173 Rthlr. 48 Grt. eingetragen, und ist dabei zu bemerken, daß die auf Fremden-Charter sich hier aufhaltenden Fremden zur Bezahlung aller Abgaben, den Bürgern gleich, verbunden sind, in sofern sie nicht durch die erlassenen Steuer-Verordnungen von einer oder der andern Steuer exempt sind, was bekanntlich in Hinsicht der Steuer zur Gassenreinigung und Erleuchtung und — unter gewissen Modificationen — bei den Auflagen auf Equipagen, Lustfuhrwerke und Pferde, und beim Schosse der Fall ist.

Mit den Gebühren für Aufenthalts-Charter, welche auf dem Polizei-Bureau erhoben werden, sind indessen die Recognitionen nicht zu verwechseln, die von fremden eigentlichen Schutzgenossen für den Schutz direct an die General-Casse zu entrichten sind.

Theil I.:
Ordentliche Ausgaben.

Cap. 1, No. 4: Gehalte.

1. Giebt Er Seine Zustimmung, daß dem jetzigen Amtmann zu Bremerhaven für seine fernere Dienstzeit eine jährliche Zulage von 200 Rthlr., mit dem Anfange d. J. anhebend, als Gratification ausgesetzt werde.

2. Gerichts-Secretaire.
Zu der für den jetzt bei dem neuen Erbe- und Handfesten-Amte fungirenden Secretair bewilligten Gehaltszulage von 300 Rthlr. jährlich für die nächsten drei Jahre giebt Er Seine Zustimmung und tritt nicht minder der Erklärung der Ehr-

lieben-

liebenden Bürgerschaft hinsichtlich der beiden in Frage stehenden Canzlei: Gehül: fen bei.

Diese verschiedenen Gehaltserhöhungen würden mit dem Anfange des neuen Handfestenwesens (dem 1. Mai) eintreten.

3. Die Bewilligung der Vermehrung der Gratification des gegenwärtigen Haupt: Einnehmers bei der Consumtions: Kammer auf 250 Rthlr. für die Dauer seiner Dienstzeit ist Ihm genehm, und glaubt Er die Meinung der Ehrliebenden Bürgerschaft dahin verstehen zu müssen, daß sie mit Anfang dieses Jahres eintreten solle.

4. Den Schlachtvogt und den Schlachtschreiber anlangend, hat der Senat Sich auf den Wunsch der Ehrliebenden Bürgerschaft in Betreff deren Acci: dentien berichten lassen, woraus sich ergibt, daß der Schlachtvogt keinerlei Accidentien genießt, jedoch wegen der Schlachtzettel oder Einfuhrlisten, die er gemeinschaftlich mit dem Schlachtschreiber heraus giebt, so wie wegen Haltung der Stege für die unter: halb der Fährre anlegenden Schiffe einige Einnahmen hat, beides aber als ein Privat: unternehmen betrachtet werden muß, weil es gar nicht zu seinen Dienstobliegenheiten gehört und es dabei in dem freien Willen eines Jeden liegt, sich deren zu bedienen oder nicht.

Eine Aufstellung der Accidentien des Schlachtschreibers theilt der Senat in der Anlage A. mit, wobei Er bemerkt, daß nach einer Aufmachung des verstorbenen Schlachtschreibers seine sämtliche Einnahme in den Jahren 1822 — 1831 durch: schnittlich etwa 900 Rthlr. (909 Rthlr. 64 Gr.) im Jahre betragen habe. Es kann hierbei jedoch nicht unberührt bleiben, daß sich diese Durchschnitts: Einnahme um des: willen so hoch stellt, weil die Jahre 1830 und 31 wegen des sehr bedeutenden Ge: traideverkehrs eine ungewöhnlich große Einnahme lieferten.

Anlage A.

Cap. 2, No. 2: Militair: Pensionairs.

Der Senat hält es für Seine Pflicht, auf das Gesuch des ehemaligen Adjur: danten Grumbrecht nochmals zurückzukommen, weil es Ihm bisher mehr als eine Handlung der Gerechtigkeit, wie als eine Gunst erschienen ist, diese Pension zu be: willigen.

Die anderen ehemaligen Bremischen Officiere, die durch die Verhältnisse ab: gehalten waren, nach der Herstellung der Verfassung wieder in hiesige Dienste zu treten, haben diese Pension schon im Jahre 1814 erhalten. Daß der gedachte Officier sich nicht schon damals meldete, weil er sie nicht zu bedürfen glaubte, und erst jetzt darum anspricht, wo er durch Einbuße seines Vermögens und seiner Gesundheit hilflos und fast erblindet ist, gereicht ihm eher zur Ehre als zum Vorwurfe, und hat dem Staate ein Bedeutendes erspart.

Unter diesen Umständen muß der Senat es daher angemessen achten, daß mindestens die Gründe, welche es rechtfertigen könnten, dennoch wider diesen Officier

eine

eine Ausnahme eintreten zu lassen, durch die Finanz- oder irgend eine andere Deputation näher erörtert und geprüft werden mögen, worauf Er daher hiemit anträgt.

Cap. 3: Bürgerwehr.

Cap. 4: Besoldetes Militair.

Zu Cap. 3: Bürgerwehr. Der Senat ist mit der Ehrliebenden Bürgerschaft darin einverstanden, daß die definitive Feststellung des Bedarfs der Bürgerwehr erst nach Abstattung des von der Bewaffnungs-Deputation zu erwartenden Berichts erfolge, und bewilligt bis dahin auch von Seiner Seite die von Ihr vorgeschlagene Summe von 4000 Rthlr.

Anlage B.

Zu Cap. 4: Besoldetes Militair. Der Senat theilt der Ehrliebenden Bürgerschaft den von der Militair-Deputation Ihm eingereichten Bericht über verschiedene Punkte dieses Capitels hiebei mit, und bemerkt von Seiner Seite

zu 1) Seines Antrages zu diesem Capitel, daß auch Er den beiden zu pensionirenden Officieren bis auf weiteres deren bisherigen Sold bewillige, jedoch ohne Neben-Emolumente, und in sofern sie sich verpflichten würden, alle angemessenen Dienste im Civil- oder Militairsache, die ihnen übertragen werden dürften, zu übernehmen.

Zu 2) Seines Antrages zu diesem Capitel bemerkt der Senat ferner, daß eine Abänderung in den Gehaltsätzen allerdings Gegenstand einer Berathung, jedenfalls mit Lübeck, seyn, und daß deren Resultat demnächst der Ehrliebenden Bürgerschaft werde mitgetheilt werden. Eine Erhöhung der hiesigen Sätze, namentlich für den Hauptmanns-Grad, dürfte dann wohl in Frage kommen, sey es nun, daß im Allgemeinen der Sold der Hauptleute höher gestellt, oder daß den ältesten unter ihnen, nach ihrer Stufe oder nach der Zahl ihrer Dienstjahre, eine Zulage zugesichert würde.

Jedenfalls dürfte also der älteste Hauptmann unsers Contingents, der bereits bei Errichtung des Bremisch-Hanseatischen Corps mit diesem Grade in dasselbe getreten und seitdem — also seit etwa zwanzig Jahren — gar keine Verbesserung seiner Lage erhalten hat, bei einer solchen Veränderung auf eine Zulage rechnen können.

Da nun dieser Officier, der während seiner langen Dienstzeit zu der achtbaren Haltung unsers Contingents thätig mitgewirkt hat, schon jetzt mit einem dringenden Gesuche um Erhöhung seines Soldes sich an den Senat gewendet, so ist Letzterer nicht abgeneigt, eine solche von 60 Rthlr. auf 70 Rthlr. monatlich Seinerseits zu gewähren, und erwartet hierüber die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft.

Zu Cap. 4. I. des Budgets: Infanterie, bestätigt der Senat dasjenige, was in dem Berichte der Militair-Deputation hierüber enthalten ist und bemerkt namentlich, daß die neue Anstellung eines Lieutenants für jetzt und so lange nicht die Umstände ein anderes erheischen, gar nicht beabsichtigt wird, die jetzt, nach dem Austritt des nunmehr pensionirten Lieutenants, vorhandenen Offi-

Officiere dieses Grades aber insgesamt ein vollkommenes Recht auf die damit verbundene Besoldung haben.

Zu II.: Cavallerie.

Zur Erstattung des hier von der Ehrliebenden Bürgerschaft angeregten Berichts wird es vorab einer Berathung mit dem noch nicht ernannten Chef dieser Waffengattung bedürfen, welche baldthunlichst erfolgen soll.

Uebrigens wird mit dem Dienstantritt dieses und der übrigen Cavallerie-Officiere, so wie der allmählig anzunehmenden Unterofficiere und Gemeinen deren Besoldung sofort eintreten müssen.

Zu III.: Polizei: Dragoner,

ist der Senat mit der von der Ehrliebenden Bürgerschaft abgegebenen Erklärung einverstanden.

Cap. 7: Schulen.

Die Frage wegen Zweckmäßigkeit einer Verlegung der Gelehrten-Schule ist schon früher zur Untersuchung gebracht, ohne daß der Senat zu deren Bejahung zu reichende Gründe gefunden hätte. Sollte das Scholarchat, welchem der Senat diesen Gegenstand ferner von seinem Standpuncte aus zu beachten empfohlen hat, darauf zurückzukommen neue Veranlassung finden, so wird Er eine weitere Ueberlegung desselben alsdann gern bewirken.

Cap. 10, No. 5: Spaziergänge,

hat der Senat der Polizei-Direction eine fortgesetzte Aufmerksamkeit zur Verhinderung der Beschädigungen in den öffentlichen Spaziergängen empfohlen.

Cap. 13, No. 5: Kosten der Quarantaine-Anstalt.

In der Anlage C. wird die darüber gewünschte nähere Aufgabe mitgetheilt.

Anlage C.

Theil II.:

Außerordentliche Ausgaben.

Cap. 2, No. 6: Neues Thor am Heerdenthor,

kann auch nach Seiner Meinung in diesem Jahre noch ausgesetzt bleiben.

Cap. 3: Gratificationen.

Wegen dieses Gegenstandes wird er die früheren Verhandlungen nachsehen lassen und dann die erbetene Mittheilung machen.

Unter den vorstehenden Bemerkungen erklärt Sich nunmehr der Senat mit dem für das laufende Jahr aufgestellten Budget, so weit es wegen der einzelnen Posten desselben einer Beschlußnahme bedarf, ebenfalls einverstanden.

Schließlich wird der Rechnungsabschluß wegen der Bürgerweide und die Gegenseinanderstellung der Ausgaben und Einnahmen der verschiedenen Bureaux, wenn gleich bei letzterer hinsichtlich der Ausgaben sich eben nichts verändert hat, durch die Anlagen D. und E. mitgetheilt.

Anlagen D. u. E.

II. Consumtions-Abgabe.

Bei Gelegenheit der Revision des Tarifs der Consumtions-Abgaben ist in den Conventen vom 21. März und 25. April d. J. dem Departement der Consumtions-Kammer der Auftrag erteilt, einen Vorschlag zur Feststellung eines Abgabensatzes für den Verbrauch von Cement zu berathen und vorzulegen.

Von Seiten desselben ist dem Senate nun angezeigt, daß unter Berücksichtigung aller Verhältnisse eine Besteuerung des Cements zum doppelten Betrage der Abgabe von Steinkalk — oder von 18 Groten pr. Orhoft — sich empfehlen dürfte, und da dieser Vorschlag dem Senate angemessen scheint, giebt Er dessen Annahme anheim.

III. Vergungs-Angelegenheiten.

Die wegen dieses Gegenstandes in dem Deputations-Berichte vom 21. März d. J. gemachten Vorschläge, mit welchen Sich die Ehrliebende Bürgerschaft im Convente vom 2ten d. M. einverstanden erklärt hat, hält der Senat ebenfalls für zweckmäßig, so wie Ihm auch die von der Deputation anheim gegebene, vor Ablauf der nächsten fünf Jahre vorzunehmende Revision der gesetzlichen Bestimmungen geeignet erscheint.

Nur bei den S. S. 4. und 11. c. wird sich eine abgeänderte Fassung empfehlen.

Daß im S. 4. alle Ansprüche an geborgenen Gütern an das Amt Bremerhaven verwiesen werden, ist allerdings zweckmäßig. Da indeß nur solche Streitigkeiten, welche durch die Vergung selbst veranlaßt sind, dahin zu rechnen seyn werden, so dürfte sich die Fassung empfehlen:

„Für alle Vergungsstreitigkeiten, welche an geborgenen Gütern selbst
„oder wegen des dafür zu zahlenden Vergelohns und etwaniger sonstigen
„Kosten erhoben werden u. s. w.“

„Sowohl in diesem Falle, als auch überhaupt, wenn Vergungs-
„streitigkeiten vor das dortige Amt gelangen, u. s. w.“

Ferner wird die Vorschrift unter c. S. 11., welche bei den zur Festsetzung des Vergelohns zuzuziehenden Sachverständigen den Partheien eine Mitwirkung einräumt, bestimmter so lauten:

„Indeß hat jede Parthei das Recht, eine Person dazu in Vorschlag zu
„bringen, welche alsdann, wenn keine gegründete Einwendungen gegen
„sie gemacht werden, ernannt werden muß.“

Sollte nun die Ehrliebende Bürgerschaft mit diesen Bemerkungen einverstanden seyn, so wird der Senat für die Publicirung sämtlicher Bestimmungen Sorge tragen.

IV. Sur-

IV. Surrogationen.

Die von der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihren Repräsentanten bei der Regierungs-Commission und zu der Deputation wegen Entwerfung einer Falliten-Ordnung neu erwählten Deputirten bestätigt der Senat, indem auch Er den abgegangenen für ihre Mühwaltung Seinen Dank bezeugt.

Zu den nunmehr über diese Gegenstände vorzunehmenden Berathungen der Ehrliebenden Bürgerschaft wünscht übrigens der Senat Derselben den Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Auf Eines Hochweisen Rath's heutige Vorträge erklärt Sich Eine Löbliche Bürgerschaft dahin:

Zu I.:

Budget für 1834.

Zufolge der Erklärungen des Senats auf desfallige Bemerkungen der Bürgerschaft sieht Sie die meisten Gegenstände für vereinbart an. Sie bemerkt inzwischen

zu Theil II.:

Ordentliche Einnahmen.

Cap. 2, No. 8: Krahn- und Wupperrolle,

daß die jetzt bestehende Rolle sich bei mehreren Gelegenheiten als unvollständig und unbestimmt ergiebt; seit 1819 sind mehrere Arten der Collis im Handel gekommen, die früher nicht vorhanden waren, wodurch eine Willkühr in der Erhebung sich zeigt, welche die Löbliche Bürgerschaft für unzulässig findet, daher auf Ihr vorgetragenes Gesuch bestehen muß, um zu einer näheren Klarheit und Vollständigkeit zu gelangen, und die Gelegenheit zu einer bisherigen Willkühr Einzelner abzuschneiden.

Zu Cap. 6, No. 6: Andere Sporteln,

dankt Sie für desfalls gegebene Aufklärung; da Sie inzwischen allgemeine Grundsätze hinsichtlich der sich hier auf kürzere oder längere Zeit aufhaltenden Fremden aufgestellt zu sehen wünscht, so verweist Sie diesen Gegenstand zur näheren Berathung an die Finanz-Deputation, gemeinschaftlich mit der Polizei-Direction, deren Bericht Sie dieserhalb erwartend bleibt.

Zu Theil I.:

Ordentliche Ausgaben.

Cap. 2, No. 2: Militair-Pensionairs,

findet Sich Eine Löbliche Bürgerschaft nicht bewogen, von Ihrer am 25. April d. J., S. 230, abgegebenen Erklärung abzugehen.

Cap. 4: Besoldetes Militair,

dankt Sie für die mitgetheilte Anlage B., setzt Ihre desfallsige Erklärung für heute aus, bewilligt jedoch eine provisorische Erhöhung der Besoldung des jetzigen ersten Hauptmanns um 10 Rthlr. monatlich, mithin von 60 Rthlr. auf 70 Rthlr.

Zu II.: Cavallerie,

bezieht Sie Sich auf Ihre Erklärung vom 25. April d. J. und wünscht, daß vor abgestattetem Bericht nicht mit den in dem heutigen Senats-Antrag angedeuteten Anstellungen vorgeschritten werde, und setzt daher auch Ihre Erklärung über das im Special-Budget wegen der Cavallerie Angeführte für heute aus.

Cap. 7: Schulen,

wiederholt Sie Ihr Begehren, um eine Begutachtung des angeregten Gegenstandes der Localität der Schüler durch die Deputation zu Verwaltung des Fonds der Hauptschule, deren Bericht Sie hierüber bald entgegen sieht.

Cap. 10, No. 5: Spaziergänge,

hat Eine Rößliche Bürgerschaft das wegen fortgesetzter Aufmerksamkeit Angezeigte gern vernommen; Sie trägt bei dieser Gelegenheit auf eine Vergrößerung der gemeinschaftlichen Deputation bei den Spaziergängen an, und hat zu solcher aus Ihrer Mitte beigelegt:

Herrn Doct. Philipp Heineken,

Herrn Doct. F. A. Schild,

Herrn Aeltermann Lürman.

Cap. 13, No. 5: Quarantaine-Anstalt,

dankt Sie für die mittelst der Anlage C. gegebene Aufgabe.

Theil II.:

Außerordentliche Ausgaben.

Cap. 3: Gratificationen,

dankt Sie nicht minder für die unter D. und E. gemachten Mittheilungen, und sieht das Weitere in Bezug der Gratificationen entgegen.

Zu II.: Consumtions-Abgaben,

Der angefragten Besteuerung des Cements zu 18 Groten per Orhost oder einer jeden andern Quantität nach dem Gewicht eines Orhost zu berechnen, pflichtet Sie bei.

Zu III.: Vergungs-Angelegenheiten,

findet Eine Rößliche Bürgerschaft bei der abzuändernden Fassung der §§. 4 und 11 nichts zu erinnern und ersucht somit um die Publicirung sämmtlicher vereinbarten Bestimmungen.

Eine Rößliche Bürgerschaft benutzte noch den heutigen Bürger-Convent zur Abgabe folgender rückständigen Erklärung:

Abwen-

Abwendung von Wasserschäden und Deich-Deputation.

Die Sich am 21. März d. J. zu IV. auf desfalligen Vortrag des Hochweisen Rathes vorbehaltene Erwiderung giebt Eine Löbliche Bürgerschaft dahin ab:

1) Daß, wenn auch die Fürsorge zu Sicherstellung der Staatsbürger gegen besorgliche Gefahren der Elemente, sei es Feuers, sei es Wassersnoth, mit zu Regierungs-Angelegenheiten im Allgemeinen gehören möchten, die Löbliche Bürgerschaft doch die Folgerung nicht zugeben kann, daß bei einer republikanischen Verfassung wie die unsrige jegliche desfallige Sorge, so wie jegliche Bestimmung in der Ergreifung oft augenblicklich nöthiger Maaßregeln zur Abwendung besorglicher augenscheinlich eintretender Gefahr, ausschließlich und ungetheilt nur in der Einheit des Willens des Senats, oder vielmehr einzelner Seiner Mitglieder entweder des Herrn Deichgrafen, Inspectors, oder Landherrs beruhen müßte.

Sie hält es vielmehr der Sache angemessen und dem Gemeinwesen zuträglich, wenn diese Sorge und Bestimmungen zwischen dem Rath und der Bürgerschaft dahin getheilt und mittelst einer aus beiden angeordneten gemeinschaftlichen Deputation zur Ausführung gebracht werden, um im Augenblicke eintretender Gefahr an Ort und Stelle zweckmäßige Maaßregeln anordnen und zur Ausführung bringen zu lassen, und so mittelst eines entsprechenden Zusammenwirkens in der Anordnung des Erforderlichen, nach desfalls zuvor gemeinschaftlich berathenen allgemeinen Grundsätzen der anzuwendenden Maaßregeln, sich gegenseitig zu unterstützen, nicht z. B. bei Feuersbrünsten es ruhig brennen zu lassen, bis erst ein zu der Brandlöschungs-Anstalt zugehöriges Rath-Mitglied hinzukommt, und so bei Wassersnoth statt durch anwesende Deputations-Mitglieder augenblicklich nothwendige vorsorgliche Maaßregeln zu treffen, die Gefahr ungehindert überhand nehmen zu lassen, bis erst von dem entfernten, in der Stadt, oder wo es sonst benötigt, anwesenden einzelnen Senats-Mitgliede dessen Willensmeinung eingegangen, wie auf das ihm Berichtete gehandelt werden solle.

Die Löbliche Bürgerschaft bezweifelt nicht, daß bei gegenseitigem guten Willen und Vertrauen leicht zum allgemeinen Besten eine Vereinbarung der Deputations-Mitglieder aus dem Senat mit denen aus der Bürgerschaft, unter sich, analog wie bei der Feuerlöschungs-Anstalt, über die Eintheilung und den Wirkungskreis cooperirender, nicht subordinirter Geschäfts-Verwaltung, für eintretende Fälle, Statt finden werde. Sie ersucht somit nunmehr um den Beitritt des Senats zu dem angetragenen erweiterten Deputations-Auftrag. Sie bemerkt zugleich, daß, da Stadt und Land als ein Ganzes unsers Freistaats betrachtet werden muß, bedeutende Deichbrüche im Gebiete zugleich nachtheilig auf den Stadtbürger, dessen Eigenthum und Verkehr einwirken, sich demfolglich nach gleichen Principien über zweckmäßige Vorkehrungen und Aufsicht im Gebiete in der gemeinschaftlichen Deputation zu verständigen seyn werde, die einen Recurs auf ihre Committenten entbehrlich machen.

2) Wegen eines bereits seit 1830 den 30. März in Anregung gebrachten Deichverbandes und Deich-Casse hält Eine Löbliche Bürgerschaft dafür, daß es mit zu den in der Gesamtheit der Staatsbürger beruhenden Rechten gehöre, der-

gleichen Einrichtungen zu allgemeinem Besten herbeizuführen, so daß Ihrerseits dazu wohl ein Impuls gegeben werden mögen; denn wenn auch das Speciellere der Einrichtungen und der desfallsigen Leistungen mehr den Landeigenthümer und Landbewohner treffen, so ist doch der Staat dabei als solcher, so im Ganzen als im Besondern, mit theilhaftig, letzteres vorzüglich vermöge seiner gutherrlichen Beziehungen, bei an die Staats-Casse und Staats-Anstalten zu entrichtenden Grund- und Meyerzinsen, so wie sonstigen Prästationen, auch hinsichtlich vorzubeugenden, wenigstens zu vermin- dernden Ansprüchen, da wo die Kräfte des Einzelnen nicht zureichen.

Wenn nun Eine Köbliche Bürgerschaft bereits am 4. Juni 1830 (S. 153) den Senat auf dessen am 21. Mai (S. 115) erfolgte Erklärung ersucht, diesen Gegenstand nicht außer Acht zu lassen und mit der gemeinschaftlichen Deputation zu berathen, so mag Sie wohl nach Verlauf von vier Jahren, da mittlerweile, so viel ihr bekannt, nichts geschehen, darauf zurückkommen, und solches einer nähern Fürsorge und Berathung angelegenst empfehlen.

3) Betreffend endlich den rückständigen Bericht wegen Abwendung künftiger Wasserschäden, so ersucht Eine Köbliche Bürgerschaft die zur Zeit etwa noch rückständigen Vorschläge bei den dazu bisher aufgeföhrten, oder ferner aufzuföhrten, sonstigen auswärtigen, oder hiesigen Sachverständigen zu befördern, und dasjenige, was sich dieses Gegenstandes halber überhaupt, so wie zu der Beförderung des begehrten und sehr gewünschten Berichts empfehlen mögte, mit der bestehenden gemeinschaftlichen Deputation in nähere Ueberlegung zu nehmen, da nothwendig zeitig und baldmöglichst Vorkehrungen zu treffen seyn werden, um begründeten Besorgnissen so viel wie thunlich vorzubeugen.

Sie wünscht bald zu erfahren, daß desfallsige gemeinschaftliche Berathungen in der Deputation mit dem zu erwartenden Eifer fortgesetzt werden, und schließt Ihren heutigen Vortrag mit den besten Wünschen für die Fortdauer von Bremens Wohl.

P r ä s i d i u m.

Ueber die Erklärung und Anträge der Ehrliebenden Bürgerschaft wird Sich der Senat in einem baldigst anzusetzenden Convente erklären und entläßt die Ehrliebende Bürgerschaft für heute.

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

Accidentien des Schlachtschreibers.

1) Schreibgeld:

- a. Für Eintragung der Manifeste der Schiffe, die von fremden Ländern kommen und Ertheilung der Loszetteln an die aus denselben ladenden Leichterschiffe.. 36 Gr.
- b. Desgleichen: für die Schiffe, die von Holland, der Elbe und den Küsten bis Lübeck kommen 8 "
- c. Desgleichen: für die Schiffe, die von Ostfriesland, Jeverland und den Weserufeln kommen 6 "
- d. Für die von den Weserufeln mit Steinen, Heu &c. beladen kommenden Schiffe 3 "
- e. Für die vom Oberlande kommenden Schiffe 3 "

2) Für Aufsicht über die Kornmesser und Buchführung über das von diesen gemessene Getraide und Salz 1 " pr. Last.

3) Für Aufsicht über die Häringspacker und Aufmachung der Rechnung für dieselben $\frac{1}{2}$ " pr. Tonne.

Einlage A.

Einlage B.

Einlage C.

Einlage D.

Einlage E.

Einlage F.

Einlage G.

Einlage H.

Einlage I.

Einlage J.

Einlage K.

Einlage L.

Einlage M.

Einlage N.

Einlage O.

Einlage P.

Einlage Q.

Einlage R.

Einlage S.

Einlage T.

Einlage U.

Einlage V.

Einlage W.

Einlage X.

Einlage Y.

Einlage Z.

Anlage B.

zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Militair = Deputation.

Der von der Ehrliebenden Bürgerschaft in dem letzten Convente an sie gerichteten und von dem Senate gebilligten Aufforderung zur Berichtserstattung über verschiedene das Budget berührende Gegenstände, versucht die Militair-Deputation in Folgendem zu genügen:

Zuvörderst bemerkt die Bürgerschaft zu dem 4ten Capitel der ordentlichen Ausgaben:

es scheine, als ob das in das Special-Budget aufgenommene Personal, einschließlich der Musiker u. s. w. größer sey, als für das Contingent erforderlich.

Diese Bemerkung kann wohl nur auf die Musiker sich beziehen und ist in sofern gegründet, als diese nicht in die streitbare Mannschaft eingerechnet sind. Wenn nun gleich in den näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes die Spielleute zu den Combattanten gezählt sind, so dürften unter diesem Ausdruck doch nur die bei den Compagnien unentbehrlichen Tamboure und Hornisten, so wie bei der Cavallerie die Trompeter zu verstehen seyn. Uebrigens ist die Deputation bis jetzt noch nicht im Stande, hierüber eine bestimmte Ansicht auszusprechen, wird es sich aber angelegen seyn lassen, sich nähere Auskunft über diesen Gegenstand zu verschaffen.

Zu 2. des Vortrages des Senats zu dem Capitel 4. wünscht die Bürgerschaft:

in Bezug auf die vorgeschlagene Gehaltserhöhung des Bataillons-Quartiermeisters vorab einen Bericht über das Verhältniß der Gehalte und Emolumente der Officiere unseres Corps zu einander und über etwaige damit vorzunehmende Aenderungen zu erhalten.

Die Deputation bezieht sich hier zunächst auf das vorgelegte Special-Budget, in welchem die jetzigen Gehalte und Emolumente vollständig aufgeführt sind. Unter besonderer Berücksichtigung der Veranlassung der ihr gewordenen Aufforderung fügt sie indessen die Bemerkung hinzu, daß der Posten des Bataillons-Quartiermeisters,

so wie der des Adjutanten, mit keinem bestimmten Grade verbunden ist, so daß die Inhaber nach ihrem Dienstalter von den unteren zu den höheren aufzurücken pflegen. So ist auch der jetzige Bataillons-Quartiermeister bereits seit 1831 mit dem Hauptmanns-Character bekleidet, jedoch, da er in seinem bisherigen Wirkungskreise sich als vorzüglich nützlich bewährt, unter dessen Beibehaltung und ohne das Commando einer Compagnie zu erhalten, zu welcher damals, als das Contingent noch drei Abtheilungen hatte, sein Dienstalter ihm einen Anspruch gegeben hätte. Da nun die Beibehaltung dieses Officiers in seinem Posten in dem Interesse des Staats liegt, so scheint die Billigkeit zu fordern, ihn nicht darunter leiden zu lassen und ihm die jetzige Capitains-Gage zu bewilligen.

Zu Vorschlägen etwaiger Abänderungen in dem Sold-Etat sieht die Deputation für jetzt sich um so weniger im Stande, als in dieser Hinsicht noch Verhandlungen mit den übrigen Staaten der Brigade, namentlich mit Lübeck, bevorstehen; sie kann indessen vorläufig bemerken, daß sowohl in Lübeck als in Hamburg die Gagen, insbesondere die der Hauptleute, höher sind, als die unsrigen.

Zu 3. daselbst, die Vorarbeiten zum Casernenbau betreffend, so wird die Deputation, sobald die Umstände es erlauben, sich damit ernstlich beschäftigen.

Zu Cap. I. Infanterie.

Der vorhandene dritte Hauptmann hat seit vier Jahren nicht nur diesen Character bekleidet, sondern auch das wirkliche Commando einer Compagnie geführt, und sich dabei durch Diensteifer und Tüchtigkeit in jeder Hinsicht ausgezeichnet. Wäre die bisherige Eintheilung der Compagnien geblieben, so würde er nunmehr, nach dem Rücktritt eines anderen Hauptmanns, von selbst in die volle Gage eingetreten seyn; es scheint daher der Billigkeit gemäß, ihm diese auch jetzt zu Theil werden zu lassen. Uebrigens dürfte in Zukunft die Anstellung eines dritten Hauptmanns im Frieden nicht nothwendig seyn; wenn gleich bei eintretendem Feldzuge dem alsdann zu dem Commando der Reserve zu beordernden Officiere dieser Grad wohl nicht versagt werden könnte.

Für einen neu eintretenden Lieutenant ist kein Ansaß in das Special-Budget gebracht; die darin aufgenommenen Gehalte sind nur die der etatsmäßig vorhandenen Officiere dieses Grades, unter denen sich ein bisher überzähliger befindet, der aber durch den Austritt eines anderen nunmehr in die ordentliche Zahl einrückt, mithin auch unstreitig zu der damit verbundenen Gage berechtigt ist.

Anlage C.

zu dem Antrage des Senats.

Einnahme und Ausgabe

der
gemeinschaftlichen
Hannoversch = Bremischen Quarantaine = Anstalt
in den 3 Rechnungs : Jahren
vom 1. September 1830 bis 31. August 1833.

Einnahme.

Bis zum Jahre 1831 hat keine andere Einnahme als die Einschüsse beider Staaten in die gemeinschaftliche Casse statt gefunden, weil früher keine außerordentliche, zur Erhebung einer Abgabe von den Schiffen veranlassenden Maasregeln statt hatten. Diese traten erst ein, als in dem gedachten Jahre die Quarantaine gegen die Cholera angeordnet wurde und dauerte vom Monate Juli 1831 bis Ende December 1832.

In diesem Zeitraume hat die Erhebung von Quarantaine : Abgaben betragen :

Im Juli und August 1831. von 11 Schiffen	Rt. 163 : 12
vom 1. September 1831 bis	
31. August 1832.....	: 169 dito : 2457 : 18
vom 1. September bis 31sten	
December 1832	: 170 dito : 909 : 12
Zusammen...	Rt. 3,529 : 42

Daß in den ersten zwei Monaten nicht mehr Schiffe in Einnahme gekommen sind, hat seinen Grund darin, daß in jener Zeit die meisten von verdächtigen Orten kommenden Schiffe nach einer Reinigungs : Quarantaine verwiesen wurden, von denen nichts in Einnahme kam und daß viele andere ihre Quote erst nach dem Schlusse des Rechnungs : Jahres berichtigten, so daß auch von denen, welche im September bis December 1832 in Einnahme erschienen, viele in das vorhergehende Rechnungs : Jahr gehören.

Die übrigen Einnahmen betrugen :

1) Cassen : Saldo vom 31. August 1830.....	: 72 : 70
2) Einschüsse Bremens, nach Ausweis der Rechnung der General : Casse:	
im November 1830	: 250 : —
im Jahre 1831	Rt. 1384 : 45
wovon hiesige, nicht in der gemeinschaftlichen Casse berechneten Auslagen abzusetzen	: 7 : 21
	: 1,377 : 24

	Transp. Rt.	5,229 : 64
im Jahre 1832	:	1,392 : 39
im Jahre 1833	Rt.	750 : —
wovon die im December erhobenen und in dem nächsten Rechnungs- Jahre zu verrechnenden Gelder ab- zusetzen mit	:	177 : 25
	:	572 : 47
3) Einschüsse von Hannover	:	3,592 : 38
Summe der Einnahme	Rt.	10,787 : 44

A u s g a b e.

1830/31.	Für Unterhaltung der beiden Wachtschiffe in den Mona- ten Juli und August 1831	Rt.	950 : —
	Für sämtliche übrige Ausgaben	:	827 : 61
		Rt.	1,777 : 61
1831/32.	Für Miethe des Bremischen Wachtschiffs Anna Helena vom September bis 31. December 1831	Rt.	1,037 : —
	Für Unterhaltung des als Wachtschiff die- nenden Hannöverschen Elbzoll-Kutters William IV. vom September 1831 bis 31. August 1832	:	2,513 : 60
	Für Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen, jetzt zum Inventario der Quarantaine gehörenden kleineren Fahrzeuge	:	700 : —
	Für Honoraria der Aerzte, Arzneien und dergleichen	:	280 : —
	Für Sold des Unter- Personals der Quarantaine und der Mannschaft der kleinen Fahrzeuge, Bureaukosten und übrige Ausgaben	:	1,237 : 54
		:	5,768 : 42
1832/33.	Für Unterhaltung des Wachtkutters	Rt.	1,480 : 26
	Für Unterhaltung der kleinen Fahrzeuge . .	:	182 : 71
	Für Besoldungen, ärztliche Honorare und übrige Ausgaben	:	1,168 : 7
		:	2,831 : 32
	Summe der Ausgabe	Rt.	10,377 : 63

Am 31. August 1833 blieb baar in Cassa 409 Rthlr. 53 Gr., wodurch die Ausgabe mit der Einnahme sich begleicht.

Anlage D.
zu dem Antrage des Senats.

U e b e r s i c h t d e r w e g e n d e r B ü r g e r - S i c h w e i d e

v o m J a h r e 1 8 3 3.

Einnahme.

Ausgabe.

	Gr.	Gr.
I. Cassen: Besfand.....	842	26
II. Für aufgetriebene Stöße.....	712	—
III. Land: Pacht.....	207	—
IV. „ besondere Fälle.....	67	68
	<u>1,829</u>	<u>22</u>
	Mt....	

	Gr.	Gr.
I. Gehalt.....	130	—
II. Unterhaltung der Sirenen: Wohnung.....	16	41
III. Anlegung und Unterhaltung der Gräben, Sämpfe und Befriedigungen.....	316	22
IV. Besondere Fälle.....	211	12
	<u>674</u>	<u>3</u>
Cassen: Besfand, Saldo zur neuen Berrechnung.....	1,155	19
	<u>1,829</u>	<u>22</u>
	Mt....	

1844. Jan. 11.

Geometrische Optik

Handbuch der Geometrie, der Optik und der Akustik

von J. C. G. L.

Anlage E.
zum Antrage des Senats.

Gegeneinanderstellung

der

Ausgaben und Einnahmen der öffentl. Erhebungs-Bureau

nach der

Hebung des Jahres 1833.

~~~~~

# G e g e n e i n a n d

## der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen

| E r h e b u n g.                                                 | Gehalte<br>und<br>Gratificationen. |     | Büreau:<br>und<br>sonstige<br>Unkosten. |     | Summa<br>der<br>Unterhaltungskosten. |     |
|------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-----|-----------------------------------------|-----|--------------------------------------|-----|
|                                                                  | Rthlr.                             | Gr. | Rthlr.                                  | Gr. | Rthlr.                               | Gr. |
| Accise: Kammer und Weser: Zoll: Comptoir .....                   | 5,315                              | —   | 723                                     | 69  | 6,038                                | 69  |
| Consumtions: Kammer .....                                        | 8,287                              | 36  | 658                                     | 25  | 8,945                                | 61  |
| Stempel: Comptoir .....                                          | 1,632                              | 57  | 239                                     | 22  | 1,872                                | 7   |
| Grund:, Erbe: und Gassenreinigungs: Steuer in<br>der Stadt ..... | 1,888                              | 69  | 388                                     | 34  | 2,277                                | 31  |
| Grund: Steuer und Schußgeld vom Lande .....                      | 384                                | 21  | —                                       | —   | 384                                  | 21  |
| Grund:, Erbe: und Beamten: Steuer zu Begeßack ..                 | 48                                 | 52  | —                                       | —   | 48                                   | 52  |
| Zoll:, Weg:, Brücken: und Canalgelder .....                      | 680                                | —   | 39                                      | 12  | 719                                  | 12  |
| Thorsperre .....                                                 | 1,244                              | 36  | 405                                     | 65  | 1,650                                | 29  |
| Stadtpost .....                                                  | 3,030                              | —   | —                                       | —   | 3,030                                | —   |

## d e r s t e l l u n g

Erhebungs-Bureau nach der Hebung des Jahres 1833.

| Summa<br>der Gesamt-<br>Einnahmen. |     | Summa<br>der<br>reinen Einnahme. |     | Bemerkungen.                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------------------------------|-----|----------------------------------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rthlr.                             | Gr. | Rthlr.                           | Gr. |                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 125,834                            | 49  | 119,795                          | 50  | { Unter nebigter Einnahme sind 1,983 $\text{R} 36 \text{ G}$ für Recognitions-Gelder von Krügern und Schenkwirthen in der Stadt begriffen.                                                                                                                                                |
| 130,778                            | 67  | 121,833                          | 6   | { Unter nebigter Einnahme sind 136 $\text{R} 27 \text{ G}$ für Confiscationen wegen Defraudation der Consumtion, welche unter der Rubrik für „Geldstrafen“ gebucht worden, begriffen.                                                                                                     |
| 58,278                             | 69  | 56,406                           | 62  | { Unter nebigter Einnahme sind 14 $\text{Rt. 30 gr.}$ für Wechselstrafe begriffen. Der Erheber bestreitet von der ihm bewilligten Remise die sämtlichen Bureau-Kosten und Salaire seiner Gehülfen. Die 239 $\text{R} 22 \text{ G}$ sind für Ankauf des Stempelpapiers verausgabt.         |
| 47,224                             | 7   | 44,946                           | 48  | { Der Erheber bestreitet von seiner Remise die sämtlichen Bureau-Kosten. Die aufgeführten 388 $\text{R} 34 \text{ G}$ wurden verausgabt für Papier und Druckkosten sämtlicher Steuer-Register, Taxations-Kosten, Druck, Ausbringen und Einfordern der Fragen und Antworten $\text{z. c.}$ |
| 9,607                              | 27  | 9,223                            | 6   | { Der Erheber steht gleichfalls von seiner Remise die Bureau-Kosten selbst. Zu den Unkosten dieser und der vorhergehenden und der folgenden Hebung würde gemeinschaftlich noch das Gehalt des Steuer-Controleurs mit 700 $\text{R}$ zu rechnen seyn.                                      |
| 1,217                              | 71  | 1,169                            | 19  | Desgleichen.                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 11,549                             | 20  | 10,830                           | 8   | { Die 39 $\text{R} 12 \text{ G}$ wurden für Papier und Druck der Weggelbettel $\text{z. c.}$ verausgabt.                                                                                                                                                                                  |
| 12,996                             | 28  | 11,345                           | 71  | { Die unter den Unkosten berechnete Summe wurde vorzugsweise zur Bekleidung der Veteranenwache an den Hauptthoren verwendet.                                                                                                                                                              |
| 10,000                             | —   | 6,970                            | —   | { Die Bureau- und sonstigen Unkosten des Postamts hat der Post-Director von seiner Remise zu bestreiten.                                                                                                                                                                                  |

